

# Akkreditierungs- und Anerkennungsverfahren im Hochschulsystem der USA

Roland Richter

Die Akkreditierung wird als Methode zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in den europäischen Hochschulsystemen im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses immer wichtiger. Da die Akkreditierungs- und Anerkennungsverfahren in den USA in der europäischen Diskussion vielfach als Modell eine Rolle spielen, werden im Folgenden die Entwicklung und die Bedeutung dieser Verfahren im Hochschulsystem der USA beschrieben. Darüber hinaus wird der wachsende Einfluss staatlicher Stellen auf die Akkreditierungsagenturen dargestellt, der in jüngster Zeit zu beobachten ist.

## 1 Entwicklung und Bedeutung der Akkreditierungs- und Anerkennungsverfahren im Hochschulsystem der USA

Das amerikanische Konzept der Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen, d. h. der Verfahren zur Sicherung der akademischen Qualität von Hochschule und Studium, beruht zunächst und vor allen Dingen auf der Tatsache, dass seit Gründung der USA die Bundesregierung für die Errichtung und Unterhaltung des Hochschulwesens und als Garant für die Sicherung der Qualitätsstandards in Lehre und Studium nur eine untergeordnete Rolle spielt. Bis heute gibt es auf Bundesebene keine zentrale Instanz und kein Ministerium mit einem entsprechenden bildungspolitischen Auftrag. Alle Initiativen, auf bundesstaatlicher Ebene z. B. eigene Hochschulen zu gründen oder einheitliche Strukturen für das Hochschulwesen des gesamten Landes zu schaffen, sind in den vergangenen 200 Jahren nur mit wenigen, allerdings bedeutsamen Ausnahmen wie der „*Land-grant-Bewegung*“ im 19. Jahrhundert und der Studierenden- und Forschungsförderung nach dem Zweiten Weltkrieg am Widerstand der Bundesstaaten gescheitert. Jedoch sahen auch die Bundesstaaten lange Zeit ihre Hauptaufgabe lediglich darin, die jeweiligen allgemeinen gesetzlichen und – sofern es sich um öffentliche Einrichtungen handelte – auch finanziellen Rahmenbedingungen für eine ansonsten möglichst freie, d. h. staatlich unbeeinflusste Entwicklung des Hochschulwesens bereitzustellen (*Trow 1994*).

Auf diese Weise entstand im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte ein Hochschulsystem mit gegenwärtig über 3.200 tertiären Bildungseinrichtungen, *colleges* und *universities*,

die durch bewusste und selbstbestimmte Entscheidung hinsichtlich ihres Lehrangebots und ihrer Forschungstätigkeiten, ihrer Leistungsanforderungen und Selektionskriterien, ihrer Größe und Reputation höchst unterschiedlich profiliert sind. Gewöhnlich werden sie entsprechend ihrem Leistungsprofil und ihrer *mission* in fünf Kategorien differenziert: *National Universities – Doctoral, Liberal Arts Colleges – Bachelor’s, Universities – Master’s, Comprehensive Colleges – Bachelor’s* und *Speciality Schools*.

(<http://www.usnews.com/usnews/edu/college/rankings/about/cornkdfs.htm>)

Von Anfang an bestanden die großen Unterschiede zwischen den tertiären Bildungseinrichtungen der verschiedenen Gruppen und innerhalb derselben hinsichtlich der jeweils geforderten Studienleistungen, Kenntnisse und Fertigkeiten der Hochschulabsolventen bei formal gleichen Abschlussdiplomen (*Associate, Bachelor, Master, PhD*). Sie wurden erstmals 1847 von der *American Medical Association* als Problem der Qualitäts- und Standardsicherung erkannt, das im Sinne eines „Verbraucherschutzes“ für die Patienten durch die Entwicklung eines allgemein akzeptierten Ausbildungsstandards für alle Medizinstudiengänge gelöst werden sollte.

Der Einstieg in die Akkreditierung, mit deren Hilfe ein bestimmter, zuvor definierter Qualitätsstandard attestiert wird, erfolgte jedoch erst am Ende des 19. Jahrhunderts mit dem freiwilligen regionalen Zusammenschluss von Bildungseinrichtungen und der Gründung der von den Hochschulen selbst über Beiträge finanzierten regionalen Akkreditierungsagenturen: *The New England Association* (1885), *the Middle States Association* (1887), *the North Central* und *the Southern Central Association* (1895), *the Northwest Association* (1917) und *the Western College Association* (1924). Diese sechs regionalen Agenturen akkreditieren seither die Hochschulen als Einrichtung in ihrer Ganzheit (*institutional accreditation*) und führen keine Akkreditierungen von Studiengängen oder entsprechenden Teilen durch. Die *New England* und die *Western Association* haben im Gegensatz zu den anderen noch jeweils eine zweite Kommission, die gesondert die *2-year colleges* (*Associate*) akkreditieren.

Zum Zwecke der Standardsicherung in Studiengängen haben im Laufe des 20. Jahrhunderts viele vorzugsweise berufsständische Vereinigungen, Verbände und Wissenschaftsgesellschaften weitere Agenturen gegründet. Gegenwärtig bestehen elf national agierende Agenturen, die institutionell und/oder fachspezifisch akkreditieren, und ca. 50 ausschließlich fachspezifisch akkreditierende Agenturen. Nicht für alle Studienbereiche bestehen fachspezifische Agenturen. Die Agenturen wenden – den jeweiligen berufsständischen Interessen entsprechend – eine Reihe von fachspezifischen Kriterien zur

Beurteilung der Qualität der akademischen Ausbildung und der für die spätere Berufsausübung notwendigen Qualifikationen an (*specialized/professional accreditation*).

Darüber hinaus gibt es als dritte Gruppe noch 13 staatliche Agenturen, die sich mit Berufsausbildungsgängen und Bildungsgängen in den Lehr- und Pflegeberufen beschäftigen (<http://www.ed.gov/legislation/FedRegister/other/2000-3/090100g.html>).

Bis in die 40er Jahre hinein bestanden die regionalen und fachspezifischen Akkreditierungsagenturen ohne gemeinsamen Dachverband unabhängig voneinander. Da die Hochschulen zwar Mitwirkungsrechte bei den regionalen Agenturen hatten, jedoch wenig Einfluss auf die fachspezifischen Agenturen ausüben konnten, kam es 1949 mit besonderer Unterstützung der führenden Universitäten des Landes zur Gründung der *National Commission on Accreditation (NCA)* und des *National Committee of Regional Accrediting Agencies*, die als nichtstaatliche Organisationen die Einhaltung von Mindeststandards durch alle Akkreditierungsagenturen sicherstellen sollten. 1975 wurden beide im *Council on Postsecondary Accreditation (COPA)* zusammengeführt, das seinerseits 1996 in das *Council for Higher Education Accreditation (CHEA)* umgewandelt wurde, dem heute ausschließlich Hochschulen mit *degree-granting licensure (Associate, Bachelor, Master, PhD)* und Agenturen angehören, die diese als Institutionen oder fachspezifisch einzelne Studienprogramme akkreditieren (s. Anlage 1). Das *Council*, das u. a. die Anerkennung der Agenturen, die von den Akkreditierungsverfahren für Hochschulen und Studiengänge zu unterscheiden ist, organisiert, wird von einem 15-köpfigen *Board of Directors* geleitet, dem Hochschulvertreter und zwei Praxisvertreter angehören. Das *Board* lässt sich bei seinen Entscheidungen über die Anerkennung von einem neunköpfigen *Committee on Recognition* beraten, in dem Delegierte der verschiedenen Agenturtypen sitzen. Im Anerkennungsverfahren von 1998/99 sind 53 regionale, nationale und fachspezifische Agenturen vom CHEA anerkannt worden (CHEA 1999).

Auch wenn der staatliche Einfluss auf die Hochschulen traditionell eher gering ist, so ist doch festzustellen, dass das Interesse von US-Administration und Bundesstaaten an der Entwicklung des Hochschulwesens während und nach dem Zweiten Weltkrieg, als die amerikanischen Soldaten aus Europa zurückkamen und ihre Ausbildung fortsetzen wollten, und mit der Bildungsexpansion in den 60er und 70er Jahren ständig gestiegen ist. So stellt die Bundesregierung beispielsweise seit der sog. Montgomery G.I.-Bill von 1944 erhebliche Mittel für die Ausbildungs-(Studien-)förderung von ehemaligen Soldaten bereit. Zur Steigerung der Qualität von Hochschulen, Lehre und Studium stellt der Bund seit der Novellierung des 1965 verabschiedeten *Higher Education Act (HEA)* in den 70er

Jahren in verschiedenen Förderprogrammen, insbesondere für sozial schwache Studierende (das sog. *Title IV Student Assistance Program*), Mittel in erheblichem Umfang zur Verfügung. Das hat entsprechende Auswirkungen auf die Finanzhaushalte der von den Studierenden für ihr Studium ausgewählten Hochschulen. Dabei spielte von Anfang an auch die Akkreditierung eine Rolle, ohne dass die Regierung allerdings selbst die Qualitätsstandards bestimmte oder auf die Verfahren direkten Einfluss nahm (*Callan 1994; Trow 1994; Glidden 1997*).

Seit Mitte der 80er Jahre richten Bundesregierung und Bundesstaaten ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Qualität von Lehre und Forschung sowie die Verfahren, Standards und Ergebnisse der seit 1975 vom COPA organisierten hochschuleigenen Anerkennung. Die wachsende Unzufriedenheit mit COPA und seiner Arbeit sowie seiner mangelnden Zusammenarbeit mit dem *US-Department of Education* führte zu dessen Reorganisation im CHEA 1996. Darüber hinaus erhielt das *Department* mit der Novellierung des *Higher Education Act* von 1992 die Befugnis, die Arbeit der Akkreditierungsagenturen durch ein eigenes Anerkennungsverfahren zu regulieren und zu seiner Unterstützung und Beratung ein *National Advisory Committee on Institutional Quality and Integrity* (NACIQI) zu gründen. Die auf Empfehlung des NACIQI vom *Department* anerkannten Agenturen werden danach regelmäßig in einer Liste, dem sog. *Federal Register*, veröffentlicht (*Callan 1994; Glidden 1997; s. Anlage 1*). Diese deutliche Kompetenzverschiebung zugunsten des *Departments* wird noch verstärkt, wenn man die Praxis der Mittelzuweisung von Bund und Staaten berücksichtigt. Bundesregierung und Bundesstaaten finanzieren und fördern die öffentlichen und privaten Hochschuleinrichtungen gegenwärtig insgesamt nur noch zu etwa 40 %, wobei der Anteil der Bundesregierung (Studienförderung, Kontraktforschung und Entwicklung der Hochschulen) lediglich bei etwa einem Drittel liegt (*Trow 1996, S. 42*).

Trotz dieser vergleichsweise geringen Beteiligung des Staates an der Hochschulfinanzierung hat er – indirekt – einen großen Einfluss auf die Qualitäts- und Standardsicherung, da z. B. nur diejenigen Hochschulen Anspruch auf Gelder aus den Fonds der Studien- und Forschungsförderung des Bundes haben, die von der entsprechenden regionalen, staatlich anerkannten Akkreditierungsagentur akkreditiert worden sind. Dieser Einfluss wird noch gewichtiger, wenn Bundesstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die *state license* an private wie öffentliche Hochschulen zu vergeben, die Akkreditierung der Hochschulen durch eine vom *US-Department of Education* anerkannte regionale Agentur als Voraussetzung für die Verleihung der *degree-granting licence* zur Durchführung von Studiengängen sowie für die entsprechenden einzelstaatlichen Finanzausweisungen

machen. Allerdings werden längst nicht in allen Staaten die Akkreditierungsergebnisse zur Voraussetzung von *state licensure* gemacht.

Im Folgenden sollen die Verfahren der hochschuleigenen Anerkennung von Akkreditierungsagenturen und der nichtstaatlichen Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen sowie der staatlichen Anerkennung von Akkreditierungsagenturen näher beschrieben werden.

## **2 Die nichtstaatlichen Verfahren der Anerkennung von Agenturen sowie der Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen im Rahmen des CHEA**

### **2.1 Anerkennungsverfahren des CHEA**

Das allgemeine Ziel der nichtstaatlichen von den Hochschulen und berufsständischen Vereinigungen, Verbänden und Wissenschaftsgesellschaften organisierten Akkreditierung (*private accreditation*) ist dem *Council for Higher Education Accreditation* (CHEA) zufolge:

- „the assurance of quality of institutions and programs;
- the improvement of institutions or programs that have already met basic standards through increased focus on goals and achievements and
- the public certification of institutional or program sufficiency to enable programs or institutions to receive public funds, meet legal requirements for licensure, and provide, in part, a basis for decisions about the transfer of credit.“ (CHEA 1999, S. 5)

In diesem Sinne ist es die Aufgabe des CHEA als Dachorganisation aller Agenturen zur Sicherung der Standards, im Rahmen der Verfahren zur Anerkennung (*recognition*) der institutionell bzw. fachspezifisch orientierten Agenturen zu prüfen, ob die Agenturen in ihrer Arbeit die folgenden drei wesentlichen Aspekte berücksichtigen, nämlich:

- „to advance academic quality. To confirm that accrediting organizations have standards that advance academic quality in higher education; that those standards emphasize student achievement and high expectations of teaching and learning, research, and service; and that those standards are developed within the framework of institutional mission;
- to demonstrate accountability. To confirm that accrediting organizations have standards that ensure accountability through consistent, clear, and coherent communication to the public and the higher education community about the results of educational efforts. Accountability also includes a commitment by the accrediting organization to involve the public in accreditation decision-making;

- to encourage purposeful change and needed improvement. To confirm that accrediting organizations have standards that encourage institutions to plan, where needed, for purposeful change and improvement; to develop and sustain activities that anticipate and address needed change; to stress student achievement; and to ensure long-range institutional viability." (CHEA 1998, S. 3)

Im Anerkennungsverfahren achtet das CHEA darauf, ob die Agenturen nicht nur diese *Recognition Standards*, sondern auch die beiden Standards „employ appropriate and fair procedures in decision-making“ und „continually reassess accreditation practices“ erfüllen. Alle fünf Standards stellen die Qualität und die Qualitätsverbesserung in den Mittelpunkt und sind jeder für sich noch einmal detailliert operationalisiert (CHEA 1999, S. 5).

Über die Erfüllung dieser Standards hinaus muss die Akkreditierungsagentur, um für eine Anerkennung durch das CHEA geeignet (*eligibility*) zu erscheinen, folgende Standards erfüllen:

- „demonstrate that the organizations’s mission and scope are consistent with the CHEA Institutional Eligibility and Recognition Policy, including that a majority of the institutions and programs accredited by the organization grant higher education degrees ...;
- be non-governmental;
- accredit institutions that have legal authority to confer higher education degrees;
- have written procedures that describe, officially and publicly,
  - the organization’s decision-making processes, policies, and procedures, that lead to accreditation actions, and
  - the scope of accreditation that may be granted, evaluative criteria (standards or characteristics) used, and levels of accreditation status conferred;
- have procedures that include a self-evaluation by the institution and on-site review by a visiting team, or have alternative processes that CHEA considers to be valid;
- demonstrate independence from any parent entity or sponsoring entity for making judgements related to accreditation status; and
- have a specified and fair appeals process that authorizes continuation of current accreditation status of the institution until an appeal decision is rendered.“ (CHEA 1998, S. 5)

Das CHEA-Verfahren zur Anerkennung der Agenturen erfolgt mit einem Zwischenbericht nach fünf Jahren regelmäßig alle zehn Jahre. Die dabei entstehenden Kosten sind von der Akkreditierungsagentur zu tragen. Das Verfahren ähnelt formal dem in Europa bekannten Verfahren der internen und externen Qualitätsevaluation der Lehre: So legt

die Agentur auf der Grundlage der vom CHEA entwickelten Unterlagen (s. *Recognition Standards* etc.) zunächst die die Eignung betreffenden Angaben dem CHEA vor. Das *Committee on Recognition* spricht dem *Board of Directors* gegenüber ggf. eine Eignungsempfehlung aus. Das *Board* seinerseits diskutiert diese Empfehlung und räumt der Agentur ggf. die Möglichkeit der Anhörung vor dem *Board* ein. Die Agentur vervollständigt dann ggf. ihren Selbstevaluationsbericht (self report) und übermittelt diesen dem CHEA, das den Bericht an Experten und das *Committee* weiterleitet. Gleichzeitig unternehmen Experten – die mit denen, welche den Bericht lesen, und mit den Mitgliedern des *Committee* identisch sein können, aber nicht müssen – einen Vor-Ort-Besuch in der Agentur. Die Ergebnisse der Lektüre des Berichts und des Besuchs werden in Berichten zusammengefasst und durch das CHEA der Agentur zur Stellungnahme übersandt. Alle Berichte und Stellungnahmen von Agentur und Sachkundigen werden danach über das CHEA dem *Committee* übergeben. Nach öffentlicher Anhörung der Agentur durch das *Committee* und der Erarbeitung der Empfehlungen des *Committee* an das *Board* entscheidet das *Board* – ggf. nach Anhörung der Agentur – über die Empfehlungen, indem es sie akzeptiert, verwirft, den Prüfauftrag an das *Committee* zurückgibt oder andere Maßnahmen ergreift. Die Entscheidung des *Board* wird vom CHEA veröffentlicht. Die Anerkennung einer Akkreditierungsagentur kann auf einen bestimmten Bereich von Akkreditierungsaktivitäten (*undergraduate studies, graduate studies, Fächer oder Fächergruppen, Hochschularten* etc.) beschränkt und in begründeten Fällen, z. B. bei Nichteinhaltung der Standards, auch wieder zurückgezogen werden. Dabei kann es auch vorkommen, dass eine vom *US-Department* anerkannte Agentur vom CHEA nicht anerkannt wird und umgekehrt. Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden (CHEA 1998).

Um den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen zu können, überprüft das CHEA in größeren Zeitabständen sein eigenes Verfahren und achtet in diesem Sinne auch darauf, dass die Agenturen ihre Verfahren ggf. ebenfalls selbst anpassen.

## 2.2 Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsagenturen

Die vom CHEA anerkannten regionalen, institutionellen und fachspezifischen Akkreditierungsagenturen führen auf Antrag und zu finanziellen Lasten der Hochschulen und Fachbereiche die Akkreditierung der Hochschulen als Institution bzw. der Studienprogramme durch (s. Anlage 2). Die institutionelle Akkreditierung ist dabei für die Hochschulen von besonderer Bedeutung, da – wie bereits angedeutet – eine entsprechende

Akkreditierung durch die jeweilige staatlich anerkannte Agentur Voraussetzung für die Teilnahme an bundesstaatlichen, ggf. auch einzelstaatlichen Förderprogrammen ist (s. Abschn. 3). Das Prinzip der Freiwilligkeit muss also in Anführungszeichen gesetzt werden. In der Praxis lassen sich deshalb alle Hochschulen und selbstverständlich auch die Spitzenuniversitäten wie Harvard, Stanford und Yale akkreditieren, denn „losing institutional accreditation could easily be terminal“ (Taylor 2001, S. 5). Die fachspezifische Akkreditierung ist dagegen für die Hochschulen und Studierenden insbesondere mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die spätere Verwendbarkeit und Akzeptanz der Absolventen von Wichtigkeit. So „dürfen Personen nur unterrichten, wenn sie ihren Abschluss an einer akkreditierten Einrichtung erhalten haben ... Unternehmer stellen bezeichnenderweise nur Absolventen akkreditierter Einrichtungen ein, und keine Eltern würden ihre Kinder an nicht akkreditierte Schulen schicken“ (Cook 1998, S. 3). Wenn also ein Studienprogramm nicht akkreditiert wird, „its reputation, enrolments and ability to get government grants will plummet“ (Taylor 2001, S. 5).

Die Durchführung der Akkreditierung – ob institutionell oder fachspezifisch – folgt im Rahmen der von CHEA und *US-Department* (s. Abschn. 3) gesetzten Standards grundsätzlich den von der jeweiligen Agentur erarbeiteten Richtlinien, die alle im Großen und Ganzen sechs Akkreditierungsschritte beschreiben:

- a) Alle Agenturen, d. h. die über die Akkreditierung entscheidenden *Boards*, haben zunächst je ein eigenes **Set zur Überprüfung der institutionellen oder fachspezifischen Eignung** (*institutional or program eligibility*) entwickelt.
- b) Auf dieser Grundlage erarbeiten die zur Akkreditierung anstehenden Hochschulen und Fachbereiche eine umfassende schriftliche **Selbstevaluation**, die deutlich macht, in welchem Umfang Hochschule bzw. Studienprogramm den vorgegebenen Standards entspricht und welche Maßnahmen zur künftigen Qualitätssicherung und -verbesserung ergriffen werden. Dabei unterscheiden sich die Zuständigkeiten durchaus: „Während die institutionelle Akkreditierung eine interne Angelegenheit der Universitätsleitung ist, liegt die fachliche Akkreditierung ganz in den Händen des Dekans oder der Leitung der Fachbereiche, in denen das Programm angeboten wird“ (Cook 1998, S. 6).
- c) Der Evaluationsbericht dient einer von der Agentur speziell für das jeweilige Akkreditierungsverfahren ausgewählten Gruppe von, je nach Größe der zu untersuchenden Einrichtung, zwischen 10 und 30 freiwilligen **externen Experten** als Grundinformation für den Besuch an der Hochschule bzw. Fakultät. Während des i. d. R. dreitägigen Besuchs diskutieren sie mit Lehrenden, Studierenden sowie der Verwaltung und dem Präsidenten oder Dekan über die in der Selbstevaluation angesprochenen Aspekte.

- d) Die Fachleute ihrerseits verfassen danach, gestützt auf den Evaluationsbericht und die während des Besuchs gewonnenen Erkenntnisse, einen umfassenden **Expertenbericht**, der, nachdem er der Hochschule bzw. der Fakultät zur Stellungnahme vorgelegt wurde, an die Agentur weitergeleitet wird. Der Bericht beschreibt, inwiefern die Hochschule bzw. das Studienprogramm den selbstgesetzten und den von der Agentur aufgestellten Standards entspricht, wo die Stärken und Schwächen und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten liegen und enthält begründete Aussagen zu der beantragten Akkreditierung.
- e) Je nach Expertenurteil und oft nach Anhörung des Expertenteams und der Betroffenen **entscheidet** danach die Akkreditierungskommission, ob die Akkreditierung für eine Zeitspanne von fünf bis zehn Jahren oder unter Vorbehalt erteilt oder ob eine Akkreditierung verworfen wird. Während die Berichte vertraulich bleiben, wird die erfolgte oder nicht erfolgte Akkreditierung bekannt gegeben. Viele Hochschulen veröffentlichen die Berichte aus Wettbewerbsgesichtspunkten.
- f) Schließlich führen alle Agenturen unabhängig vom CHEA-Anerkennungsverfahren regelmäßig ein eigenes **Monitoring** zur Effektivität und Effizienz ihrer eigenen Akkreditierungsverfahren durch, dessen Ziel die Verbesserung und ggf. die Abänderung der Verfahren ist. Sofern eine Agentur den Umfang ihres Tätigkeitsfeldes oder ihrer Verfahren grundsätzlich verändern will, muss sie das CHEA davon in Kenntnis setzen, das daraufhin die weitere Gültigkeit der Anerkennung überprüft (CHEA 1999, S. 8 f.).

Die Agenturen können bei der Auswahl ihrer Experten auf eine große Anzahl von freiwilligen, i. d. R. ohne Honorar arbeitenden Sachkundigen zurückgreifen, so dass die Unterhaltung der Agenturen selbst nicht sehr personalintensiv ist. Die Experten folgen der Bitte, sich an den zeitaufwändigen Akkreditierungsverfahren zu beteiligen, meistens gern, denn es gehört nach allgemeiner Auffassung zu den regulären Verpflichtungen jedes Lehrenden oder Sachverständigen, nicht nur zu lehren und zu forschen oder in seinem Berufsfeld zu arbeiten, sondern auch einen Betrag für die Gemeinschaft zu erbringen. Um allerdings „Freundschaftsdienste“ zu vermeiden, kommen bei institutionellen Akkreditierungsverfahren die Experten, üblicherweise mehr Administratoren als Lehrende, von jeweils anderen Mitgliedshochschulen benachbarter US-Staaten. Die fachspezifischen Agenturen rekrutieren ihre Experten sowohl aus den Hochschulen wie aus den relevanten Berufsfeldern.

Über die Akkreditierung entscheidet bei den acht regionalen Agenturen jeweils eine Kommission, der i. d. R. zwischen 20 und 30 Mitglieder angehören, die einerseits sowohl geografisch wie organisatorisch die Mitgliedshochschulen repräsentieren und andererseits zu

einem geringen Anteil aus dem öffentlichen Leben kommen. Die entsprechenden Kommissionen der national bzw. fachspezifisch akkreditierenden Agenturen haben meistens bis zu 20 Mitglieder, die aus den Mitgliedsverbänden und -institutionen, den betreffenden Hochschuleinrichtungen und Tätigkeitsfeldern berufen werden (CHEA 1999).

Jede regionale und jede fachspezifische Akkreditierungsagentur hat in dem von CHEA und US-Department vorgegebenen Rahmen eigene Verfahren und Standards entwickelt. Die von den regionalen Agenturen selbstgesetzten Standards für die institutionelle Akkreditierung sind angesichts der großen Heterogenität unter den Hochschulen weiter gesteckt als diejenigen für die fachspezifischen Akkreditierungen. Sie werden in beiden Fällen – wie schon erwähnt – ständig im Hinblick auf ihre Zweckdienlichkeit für die Qualitätssicherung überprüft:

„We may say that accreditation is a process in which an external body judges the level of quality of one or more specific programmes of a higher education institution or of a whole institution, using pre-stated, clearly defined standards and a process of evaluation in which at least self-study and peer review are combined.“ (Van Vught 1994, S. 42)

- Die acht regionalen, institutionellen Agenturen akkreditieren 2- and 4-year colleges and universities, die sog. „degree-granting institutions“<sup>1</sup>. Die Agenturen sind dabei auf ihr jeweils geographisch definiertes Einzugsgebiet beschränkt, akkreditieren gleichwohl auch die Aktivitäten der jeweiligen Hochschulen im Ausland (1999: 160 Hochschulen oder Programme, Eaton 2001). Bei den von ihnen festgestellten Qualitätsstandards handelt es sich um für die Hochschule akzeptable Mindeststandards, die allerdings jeweils höchst unterschiedlich operationalisiert werden und, da es sich um institutionelle Akkreditierungen handelt, in höherem Maße formale, vor allen Dingen input-, weniger process- oder output-Kennziffern abfragen (s. Anlage 3). Dabei schließt „die Anwendung der Kriterien alle Bereiche einer Institution mit ein: Planung, Verwaltung, Finanzierung, wissenschaftliche Programme, Leistungen, Dienstleistungen für Studierende, die Bibliothek, sogar die institutionelle Integrität“ (Cook 1998, S. 5). Bei den nach Leistungsprofil und mission sehr unterschiedlichen Voraussetzungen wird i. d. R. vor allem geprüft, inwieweit die von der Hochschule

<sup>1</sup> Hierzu gehören gemäß der zuletzt 1994 von der Carnegie Commission on Higher Education auf der Grundlage der mission statements der Hochschulen angepassten Klassifikation die Research Universities I and II, Doctoral Universities I and II, Master's Comprehensive Universities and Colleges I and II, Baccalaureate (Liberal Arts) Colleges I, Baccalaureate Colleges II, Associate of Arts Colleges und die Speciality Schools.

selbst aufgestellten Ziele mit den eingesetzten Mitteln und Methoden erreicht werden (*fitness for purpose*). Deshalb besteht bei den Agenturen auch nicht die Absicht, einen Vergleich zwischen den Hochschulen oder gar ein Ranking zwischen den verschiedenen Hochschulen – wie dies das Journal *U.S. News & World Report* alljährlich tut – zu veranstalten:

„We tend ... to discuss quality in relation to an institution's self-declared 'program'... They [the regional agencies] measure the acceptable minimum commitment of a college or university and do not concern themselves with the standards of a Rolls Royce degree.“ (*Rothblatt 1989*, zitiert *Westerheijden 1995*, S. 44)

Während beispielsweise die *Western Association of Schools and Colleges* (<http://www.wascweb.org>) ihre Akkreditierung von der Erfüllung von nur vier im Einzelnen weiter operationalisierten Kriterien abhängig macht, differenziert die *Middle States Commission on Higher Education* (<http://www.msache.org>) ihre Anforderungen in immerhin 14 Standards (s. Anlage 3). Die bemerkenswerte Unterschiedlichkeit der Standardkataloge darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass beide den Anforderungen des CHEA und des *US-Departments* entsprechen müssen. Ziel ist es in jedem Fall, bei der Untersuchung auch herauszufinden, ob sich an der Hochschule eine Verantwortungskultur für die Qualitätssicherung herausgebildet hat.

- Neben den regionalen Agenturen bestehen elf sog. **nationale Agenturen**, die z. T. allerdings auch in Kanada bzw. international akkreditieren und von denen allein acht nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurden. Diese Agenturen, z. B. das *Accrediting Bureau of Health Education Schools* oder die *Accrediting Association of Bible Colleges Commission on Accreditation*, akkreditieren institutionell entweder private berufsbildende oder weltanschaulich orientierte Einrichtungen. Obwohl alle vom *US-Department* anerkannt, sind es vom CHEA nur fünf, da nur diese *degree-granting institutions* akkreditieren.
- Die ca. 50 **fachspezifischen Agenturen**, die jedoch nicht alle Studienbereiche abdecken, akkreditieren überwiegend Studienprogramme, z. T. aber auch Institutionen, sofern sie nur einen Studienbereich anbieten (sog. *free standing institutions*) – und zwar i. d. R. landesweit, vielfach in Kanada und z. T. international. Der Rahmen, in dem die Akkreditierungsagenturen eine Akkreditierung aussprechen können, ist dabei je nach Agentur höchst unterschiedlich gesteckt; hierfür drei Beispiele: a) das *Accreditation Board for Engineering and Technology*: „Basic baccalaureate and advanced Master's level programs in engineering, and associate and baccalaureate degree programs in engineering technology and engineering-related programs“;

- b) die *American Academy for Liberal Education*: „institutions of higher education and programs within institutions of higher education that offer liberal arts degrees at the baccalaureate level or a documented equivalency“;
- c) die *American Society for Microbiology*: „postdoctoral programs in clinical microbiology and immunology“ (CHEA 1999).

In der Regel besteht jeweils nur eine Agentur für einen Studienbereich, lediglich in einigen wenigen Bereichen wie *Business/Management*, *Education/Teaching* oder *Nursing* haben die Hochschulen die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Agenturen zu wählen.

Ohne jeden Zweifel üben die fachspezifischen Agenturen ganz allgemein durch ihre Erwartungen einen gewissen Einfluss auf die Bemühungen der Hochschulen in der Qualitätssicherung aus (*Banta 2001*). Die fachspezifische Akkreditierung hat insbesondere in der sog. *professional education* besonderes Gewicht, wo – wie für Jura, Medizin, Ingenieurwesen, Lehrerbildung oder Theologie – ein starkes öffentliches Interesse an gut ausgebildeten Absolventen besteht. Einflussreiche berufsständische Verbände und Wissenschaftsgesellschaften prüfen über die Agenturen nicht nur die Qualität von Studienorganisation und -inhalten und nehmen damit indirekt auch Einfluss auf die Studiengestaltung, sondern regulieren über die Akkreditierung von Studienprogrammen letztlich den Zugang von deren Absolventen auf den Arbeitsmarkt (*professional licensing*). Insofern haben diese Agenturen – als berufsständische *pressure groups* – die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts und des Fachs im Auge, das in der Hochschule in Konkurrenz zu anderen Fächern und Fakultäten steht und sich durchsetzen muss.

Darüber hinaus sehen viele Bundesstaaten bei in besonderem öffentlichem Interesse stehenden Berufen – wie z. B. Medizin-, Architektur- und Ingenieurberufe – als Voraussetzung für die Zulassung von Bewerbern zu diesen Berufen eine fachspezifische Akkreditierung des entsprechenden Studienprogramms durch eine vom *US-Department* anerkannte Agentur vor. In anderen Fächern dagegen fehlt diese Funktion, so dass hier ausschließlich die Qualitätssicherung der Studiengänge im Vordergrund steht. Für die Gewinnung von Finanzmitteln aus Bundesmitteln haben die fachspezifischen Akkreditierungen keine Bedeutung.

Gegenstand der Evaluation im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens von Studienprogrammen und z. T. auch Einrichtungen sind im allgemeinen folgende Aspekte, wobei hier die qualitativen Gesichtspunkte eine immer größere Bedeutung bekommen (*Banta 2001*):

- Organisation, Steuerung und Verwaltung des Studiengangs,
- Qualifikationen des Lehrkörpers, Studienbelastung, Studierende-Lehrende-Relation,
- Zulassung der Studierenden, Studienerfolg (d. h. Drop-out-Quote), Absolventenquote,
- Studieninhalte,
- Sächliche Ausstattung (Bibliothek, Computer etc.),
- Finanzausstattung.

Das bereits erwähnte *Accreditation Board for Engineering and Technology* (ABET), das von 26 Wissenschaftsgesellschaften und Berufsverbänden unterstützt wird und inzwischen 2.300 Studienprogramme akkreditiert hat, hat für *Engineering, Technology, Computing* und *Related programs* eigene Kommissionen eingerichtet. Diese legen seit einiger Zeit neben der Erfüllung quantitativer Kennziffern verstärktes Gewicht auf qualitative Standards. Sie machen ihre Akkreditierung von der Überprüfung der im Einzelnen weiter operationalisierten allgemeinen Standards wie z. B. *students, program educational objectives, program outcomes and assessment, professional component, faculty, facilities, institutional support and resources* sowie der zusätzlichen studienprogrammbezogenen Standards und Kriterien wie z. B. *curriculum* abhängig. (<http://www.abet.org>) Hierbei werden auch sehr konkrete Anforderungskataloge und Qualifikationsprofile definiert, die der künftige Ingenieur erfüllen soll. Vergleichbar mit dem regionalen Verfahren wird auch hier darauf gesetzt, dass die Fakultäten selbst ihre Bildungs- und Ausbildungsziele definieren, so dass dann überprüft werden kann, inwieweit diese Ziele mit den von den Fakultäten eingesetzten Mitteln (Ausstattung, Personal, Didaktik) erreicht wurden (*Saperstein 1998*).

Das *National Council for Accreditation of Teacher Education* (NCATE), das an Universitäten, *colleges* und anderen Einrichtungen ca. 500 Zentren, Fachbereiche etc. für die Ausbildung von Lehrern an Grund- und weiterführenden Schulen akkreditiert hat, hat sowohl für die Zentren als auch für 17 verschiedene Ausbildungsprofile – von *Early Childhood Education* über *Science Education* und *Computing Technology Education* bis *Educational Leadership* – entsprechende Standards entwickelt.

Während mit den sechs sog. *Unit Standards: Candidate Knowledge, Skills, and Dispositions* (1), *Assessment System and Unit Education* (2), *Field Experiences and Clinical Practice* (3), *Diversity* (4), *Faculty Qualifications, Performances, and Development* (5) und *Unit Governance and Resources* (6) allgemein und einheitlich die Qualität der Zentren und Fachbereiche ermittelt werden soll, wird mit den 17 je unterschiedlich operationalisierten *Program Standards* die Qualität der jeweiligen Ausbildungsgänge überprüft (<http://www.ncate.org>).

### 3 Die staatlichen Verfahren der Anerkennung von Akkreditierungsagenturen

Wie erwähnt, hat sich das amerikanische Akkreditierungsverfahren zunächst aus dem Bedürfnis der Hochschulen nach Qualitätssicherung innerhalb der eigenen Reihen als eine Art Verbraucherschutz entwickelt. Daneben hatten die Bundesstaaten – in Verantwortung für eine effektive und effiziente Verwendung öffentlicher Mittel – immer schon Verfahren der *state licensure* von Hochschuleinrichtungen. In welcher Weise dabei Gesichtspunkte der Qualitätssicherung eine Rolle spielten, war und ist von Staat zu Staat sehr unterschiedlich. Das *US-Department of Education* nahm dagegen erst nach dem Zweiten Weltkrieg Einfluss auf die Qualitätssicherung und das Akkreditierungsgeschehen (Trow 1994; Callan 1994). Dies geschah auf indirektem Wege einerseits über die mit der Verabschiedung des *Higher Education Act* (HEA) von 1965 gesetzlich geregelte Bereitstellung von Finanzmitteln für verschiedene Förderprogramme, insbesondere für die Studienförderung, die später sog. *Federal Title IV Student Assistance* des HEA (1990: ca. 20 Mrd. Dollar), andererseits über das mit der HEA-Novellierung von 1992 gegründete *National Advisory Committee on Institutional Quality and Integrity*, das zwar nicht selber die Akkreditierung von Hochschulen oder Studienprogrammen übernimmt, jedoch die Qualität der Agenturen, die die Akkreditierungen durchführen, überprüft und ggf. anerkennt:

„Under the terms of the Higher Education Act and other Federal legislation providing funding assistance to postsecondary education, an institution or program is eligible to apply for participation in certain Federal programs if, in addition to meeting other statutory requirements, it is accredited by a nationally recognized accrediting agency or if it is an institution or program with respect to which the U.S. Secretary of Education has determined that there is satisfactory assurance the institution or program will meet the accreditation standards of such an agency or association within reasonable time.“  
(Hervorhebung von R.R.; <http://www.ed.gov/offices/OPE/accreditation/preaccred.html>)

Das *US-Department* wird von den 15 jeweils für drei Jahre berufenen Mitgliedern des *National Advisory Committee* in seiner Arbeit unterstützt. Es berät den Minister auf der Grundlage einer differenzierten Überprüfung und empfiehlt ihm ggf. die Anerkennung der Agentur. Selber und nach eigenen Standards führt das *Department* dagegen die Anerkennungsverfahren für die zehn staatlichen Akkreditierungsagenturen für die beruflichen Ausbildungsgänge und für die Ausbildungsgänge im Pflegebereich durch. Alle vom *US-Department* anerkannten Akkreditierungsagenturen werden regelmäßig im *Federal Register* veröffentlicht.

Die Akkreditierungsagenturen müssen im Rahmen ihres Akkreditierungsverfahrens folgende Standards berücksichtigen, um als Agenturen staatlich anerkannt zu werden:

- „Success with respect to student achievement in relation to the institution's mission, including, as appropriate, consideration of course completion, State licensing examination, and job placement rates.
- Curricula.
- Faculty.
- Facilities, equipment, and supplies.
- Fiscal and administrative capacity as appropriate to the specified scale of operations.
- Student support services.
- Recruiting and admissions practices, academic calendars, catalogs, publications, grading, and advertising.
- Measures of program length and the objectives of the degrees or credentials offered.
- Record of student complaints received by, or available to, the agency.
- Record of compliance with the institution's program responsibilities under Title IV of the Act, based on the most recent student loan default rate data provided by the Secretary, the results of financial or compliance audits, program reviews, and any other information that the Secretary may provide to the agency.“  
(<http://ed.gov/offices/OPE/accrreditation/subparthb.htm>)

Beim Anerkennungsverfahren für die nichtstaatlichen Agenturen arbeiten das *National Advisory Committee* und die zuständige Abteilung des *US-Department* eng zusammen. Das Verfahren sieht im Einzelnen folgende Schritte vor:

- Auf der Grundlage eines Agenturantrags auf Anerkennung erarbeitet die zuständige *Department-Abteilung* ein Zeitschema für die Untersuchung durch die Abteilung, das *National Advisory Committee* und den Minister und publiziert den Antrag im *Federal Register* mit der Bitte an die allgemeine Hochschulöffentlichkeit, zum Antrag der Agentur Kommentare abzugeben.
- Die Abteilung überprüft unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Informationen (Vor-Ort-Besuche, Kommentare von Dritten, Klagen etc.) vorab, ob die antragstellende Agentur den Kriterien für die Anerkennung genügt.
- Sollte die Abteilung bei ihrer Prüfung feststellen, dass die Agentur den Grunderfordernissen nicht entspricht, so wird das weitere Verfahren begründet ausgesetzt und die Agentur aufgefordert, erneut einen Anerkennungsantrag zu stellen, wenn die Grunderfordernisse erfüllt werden können.
- Sollte die Agentur den Grunderfordernissen entsprechen, so fertigt die Abteilung einen ausführlichen Bericht an und sendet diesen zusammen mit den Kommentaren

etc. 45 Tage vor dem Treffen des *Committee* an die Agentur mit der Bitte, zum Abteilungsbericht und zu den Kommentaren Stellung zu nehmen.

- Die Stellungnahme der Agentur wird – wenn notwendig – von der Abteilung erneut kommentiert, wovon die Agentur in Kenntnis gesetzt wird.
- Alle bis dahin vorgelegten und erarbeiteten Unterlagen werden dem *Committee* zugesandt.
- 30 Tage vor der Sitzung des *Committee* wird die interessierte Hochschulöffentlichkeit durch eine entsprechende Notiz im *Federal Register* eingeladen, an einer mündlichen Anhörung des *Committee* teilzunehmen;
- Das *Committee* führt nach Prüfung des vorgelegten Materials die mündliche Anhörung zum Antrag der Anerkennung als Agentur durch.
- Nach Abschluss der Anhörung spricht das *Committee* dem Minister gegenüber eine begründete Empfehlung aus, weshalb die antragstellende Agentur anerkannt oder nicht anerkannt werden sollte.

Im Falle einer empfohlenen Anerkennung werden auch Aussagen über die Dauer und die Reichweite (z. B. Hochschultypen, Abschlüsse) der Akkreditierungstätigkeit gemacht. In anderen Fällen kann das *Committee* die Entscheidung über die Anerkennungsempfehlung bis zu 12 Monate aufschieben, sofern zu erwarten ist, dass die beanstandeten Defizite nicht so schwerwiegend sind und kurzfristig behoben werden können.

- Die vom *Committee* ausgesprochene Empfehlung wird über die *Department*-Abteilung, die die Empfehlung mit einem kommentierenden Bericht versieht, dem Minister zugeleitet.
- Auf der Grundlage aller bis dahin vorgelegten und erarbeiteten Berichte, Kommentare und Empfehlungen entscheidet der Minister über die Anerkennung der antragstellenden Einrichtung als Akkreditierungsagentur und informiert die Antragsteller über seine Entscheidung. Sofern er die Agentur anerkennt, beträgt die Anerkennungsfrist fünf Jahre.
- Sofern die antragstellende Agentur nicht durch den Minister anerkannt wird, besteht für diese die Möglichkeit des Einspruches gem. Bundesrecht.

(<http://ed.gov/offices/OPE/accreditation/subparthc.htm>)

Abgesehen vom Prozedere eines durch Agenturen beantragten Anerkennungsverfahrens kann der Minister, sofern eine Agentur die Standards nicht mehr einhält, eine ausgesprochene Anerkennung unter bestimmten Bedingungen – nach Anhörung und sofern keine Besserung absehbar ist – auch zeitlich begrenzen oder aufheben. Auch hiergegen kann die Agentur entsprechende Rechtsmittel einlegen.

#### 4 Schlussfolgerungen

In den USA sind die öffentlichen und privaten Hochschulen traditionell bei der Gestaltung von Lehre und Forschung, der Einrichtung von Studiengängen und der Finanzierung ihrer Einrichtungen in hohem Maße autonom. Die Freiheit der Hochschulen, sich selbst – ohne staatliche Vorgaben – Ziele (*mission*) zu setzen, hat im Verlaufe der letzten 200 Jahre dazu geführt, dass die amerikanische Hochschullandschaft hinsichtlich der Größe und Leistungsprofile der einzelnen Hochschulen/Fakultäten stark differenziert ist. Die Hochschulen evaluieren im Sinne eines Verbraucherschutzes für Studierende und Arbeitsmarkt, aber auch aus Wettbewerbsgründen die tatsächlich realisierte Qualität in Lehre und Forschung intern und kontrollieren und sichern diese ständig durch die freiwillige Anwendung von systematischen Verfahren der externen Akkreditierung (*private accreditation*). Zur Organisation dieser standardsichernden Verfahren, bei denen zunehmend die qualitativen Aspekte traditioneller europäischer Evaluation Berücksichtigung finden (*Dill 1998, Eaton 2001*), haben die Hochschulen sowie die berufsständischen Vereinigungen, Verbände und Wissenschaftsgesellschaften selbst eine Vielzahl von institutionell wie fachspezifisch akkreditierenden Agenturen eingerichtet, die ihrerseits hinsichtlich der Qualität der von ihnen eingesetzten Verfahren von der gemeinsamen Dachorganisation, der CHEA, regelmäßig in umfassenden Anerkennungsverfahren (*recognition*) überprüft werden.

Das erst in den letzten Jahrzehnten gewachsene staatliche Interesse des Bundes an der Qualitätssicherung innerhalb des Hochschulwesens und an einem eigenen Verfahren zur Anerkennung von Akkreditierungsagenturen speist sich aus der politischen Verantwortung für die richtige Verwendung der den Hochschulen bereitgestellten umfassenden Fördermittel des Bundes, insbesondere für die Studienförderung sozial schlechter gestellter Studierender und der Sorge um die Standardsicherung der *private accreditation*. Über diesen Umweg hat das *US-Department* schließlich doch Einfluss auf das föderale amerikanische Hochschulwesen gewonnen, das verfassungsrechtlich ausschließlich von den jeweiligen Bundesstaaten im Wege der mehr oder weniger restriktiv verliehenen *state licensure* strukturiert wird.

Im Gegensatz zum amerikanischen System der Anerkennung von Agenturen und der Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen, in dem die staatliche Seite trotz aller indirekten Einflüsse eine untergeordnete Rolle spielt, stellt sich die Situation für die europäischen Staaten bei der Einführung vergleichbarer Verfahren i. d. R. weit komplizierter dar:

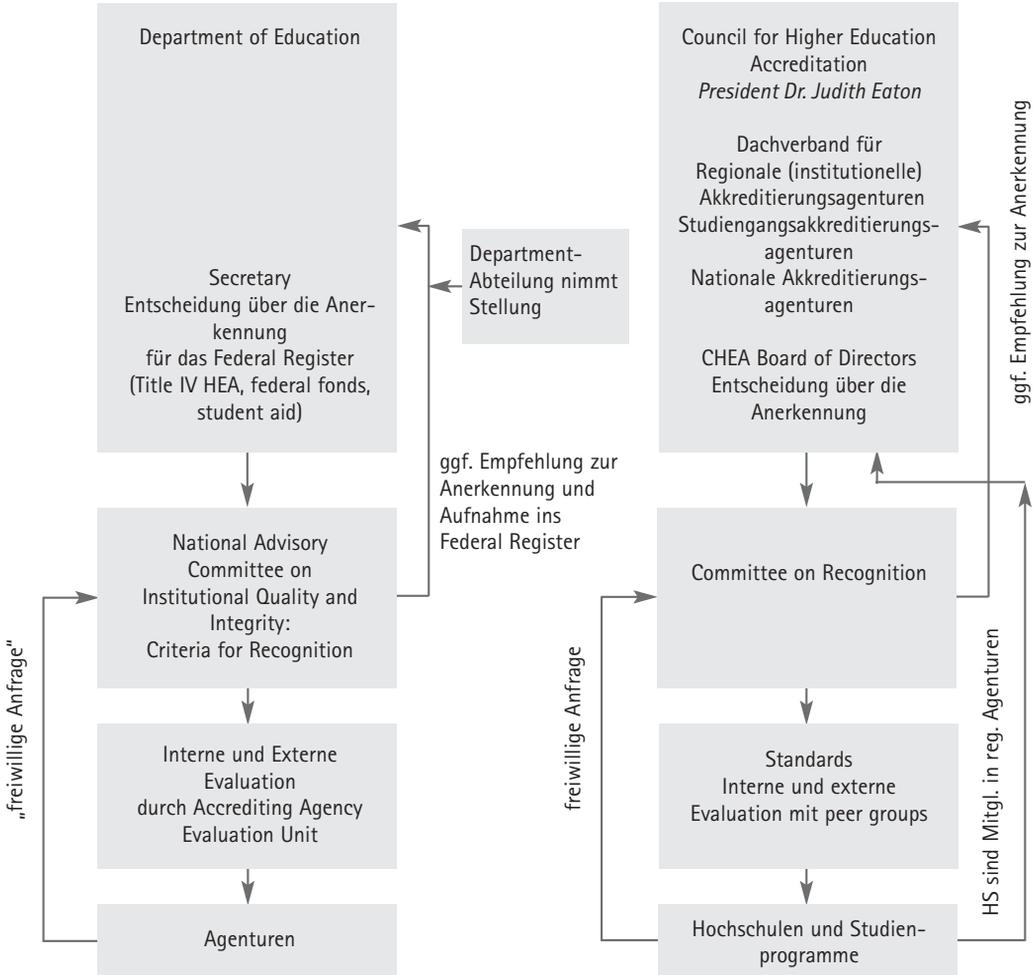
- Einerseits handelt es sich in den meisten europäischen Ländern überwiegend um öffentlich finanzierte Hochschulsysteme, deren Einrichtungen, sofern sie staatlich anerkannte Studienabschlüsse anbieten, auch künftig vom Staat „anerkannt“ (*recognized*) und finanziert werden und für deren Qualität der Staat gegenüber der Gesellschaft auch weiterhin eine politische Gesamtverantwortung tragen wird. Insofern wird es sicherlich auf längere Sicht eine nichtstaatliche Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen nach dem Muster der von den *US-Regional Accreditation Agencies* durchgeführten Verfahren nicht geben.
- Andererseits wird es in Europa auf nationaler Ebene mit der Einführung von nichtstaatlichen Akkreditierungsverfahren als Ergänzung oder Substituierung staatlicher Verfahren der Genehmigung oder Aufhebung von Studienprogrammen notwendigerweise um eine neue Verteilung der bisherigen Zuständigkeiten zwischen Staat und Hochschulen gehen müssen. Im Sinne der weiteren Steigerung der Autonomie der Hochschulen und einer sich flexibler an den sich wandelnden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen orientierenden formalen und inhaltlichen Studienreform wird sich der Staat auf die Festlegung von allgemeinen Rahmenvorgaben für die allgemeinen Studienstrukturen und die von den Hochschulen unbedingt einzuhaltenden Qualitätsstandards beschränken müssen. Im Gegenzug muss die nichtstaatliche Akkreditierung auf nationaler Ebene robuste Verfahren des Monitorings und der (Wieder-)Anerkennung von Akkreditierungsagenturen entwickeln.
- Weiterhin werden mit der Einführung von Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und Studienprogrammen in Abstimmung mit den Entwicklungen auf europäischer Ebene die Bemühungen in der Evaluation der Qualität von Lehre und Studium verstärkt werden müssen. Nicht nur, weil im (Re-)Akkreditierungsprozess die Ergebnisse der hochschulinternen Evaluation genutzt werden sollten, sondern auch weil – im Gegensatz zur Akkreditierung, die lediglich die Erreichung der Standards bestätigt oder nicht – nur im Evaluationsverfahren die Potentiale und Wege zur Verbesserung von Lehre und Studium zur Sprache kommen.
- Schließlich wird auf internationaler Ebene mit der Einführung nationaler nichtstaatlicher Akkreditierungsverfahren einerseits und der in Bologna vereinbarten europaweiten Einführung gestufter Studiengangstrukturen und vergleichbarer Studienabschlüsse andererseits die europäische Abstimmung über die von den Studierenden auf den verschiedenen Stufen zu erwerbenden und nachzuweisenden Qualifikationen dringlich. Nur wenn es gelingt, die jeweiligen nationalen Qualifikationsstandards international aufeinander abzustimmen, wird die Schaffung eines einheitlichen europäischen Bildungsraums, in dem sich die Studierenden ohne wechselseitige Anrechnungs- und Anerkennungsprobleme bewegen können, möglich. Gerade die Fokussie-

rung der internationalen Bemühungen auf die Abstimmung von allgemeinen Qualifikationsstandards macht es möglich, die gewachsenen Traditionen und Strukturen in den Hochschulsystemen der beteiligten Länder zu berücksichtigen und die kulturelle Vielfalt in Europa zu erhalten.

- Um in ganz pragmatischer Weise in der internationalen Abstimmung weiterhin nationaler Verfahren voranzukommen, sollten die entsprechenden Verhandlungen jedoch nicht nur auf EU-Ebene oder im *European Network for Quality Assurance* (ENQA) geführt werden. Vielmehr sollten hierzu parallel die Staaten, die eine gemeinsame Grenze haben und deshalb schon jetzt in größerem Umfang die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Hochschulen und den Austausch von Lehrenden und Studierenden fördern, in gemeinsamen Arbeitsgruppen Qualitätsstandards sowie Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren erproben und damit die Diskussion auf europäischer Ebene unterstützen.

Anlage 1

Anerkennungsverfahren von Akkreditierungsagenturen in den USA



**Anerkennungsverfahren des US-Department of Education für Akkreditierungsagenturen:**  
 Hochschulen und Studienprogramme, die vom Department anerkannt sind, können bundesstaatliche Fördermittel, insbesondere zur Studienfinanzierung (vgl. BAFöG) erhalten.

**Hochschuleigenes Anerkennungsverfahren von Akkreditierungsagenturen zur Sicherung und Förderung der Qualität an Hochschulen sowie in Studienprogrammen**

*Anlage 2***Accreditation in the USA**

- The accreditation process determines whether an institution or a program meets threshold quality criteria and therefore certifies to the public the existence of minimum educational standards.
- Accreditation encompasses both the objectives and the implementation of objectives: for example, it determines whether the objectives are appropriate for the institutional or degree level, and whether the resources are available to produce the desired outcomes.
- Accreditation is criterion-referenced; that is, it compares observed performance against preset standards usually determined by the accrediting agency.
- Accreditation generally involves a combination of performance indicators (PIs), self-study, and peer review.
  - PIs provide quantitative data on resources and performance: examples might include funding levels; facilities, equipment, and libraries; student profile and selectivity indices; and student attainment rates.
  - Self-studies represent an institution's evaluation of its own performance in relation to the accrediting agency's standards, as well as its own particular aspirations, based on both PIs and subjective factors.
  - Peer review relies on the experience of outside experts who visit the campus and form their own opinion about performance in relation to standards.
- Accreditation is always performed by an agency external to the institution itself.
- Accreditation may be performed at the institutional or program level, with program-level accreditation being most common in professional fields like accounting, business, law, and engineering or for institutions offering degrees below the bachelor's level.
- Accreditation cycles are typically in the range of ten years, unless serious problems are uncovered; such problems will lead to shorter cycle times or probationary status.
- The final outcome of accreditation – whether the institution meets threshold quality standards – is always published; such publication is necessary for accreditation to perform its certification function. However, details may be withheld to avoid adversarial relationships and, thus, to protect data acquisition and enhance accreditation's improvement agenda.

In: *Dill, D. D., Massy, W. F., Williams, P. R., Cook, CH. M.: Accreditation & Academic Quality Assurance. Can We Get There From Here? In: Change September/October 1996. S. 21*

Anlage 3  
**Liste der Standards, die von den regionalen (institutionellen) Akkreditierungsagenturen angewandt werden**

Standards	New England	Middle States	North Central	Northwest	Southern	Western
1	Mission/Purposes	Mission/Goals/Objectives	Mission/Purposes	Institutional Mission/Goals; Planning/Effectiveness	Principles/Philosophy of Accreditation	Institutional Purposes/Educational Objectives
2	Planning/Evaluation	Integrity	Human/Financial/Physical Resources	Educational Program/Effectiveness	Institutional Purpose	Core Functions
3	Organisation/Governance	Planning/Resource Allocation/Institutional Renewal	Educational Programs	Students	Institutional Effectiveness	Resources/Structures
4	Programs/Instruction	Institutional Resources	Improvement concerning purposes/ Education	Faculty	Educational Program	Organization for Learning and Improvement
5	Faculty	Leadership/Governance	Integrity	Library/Information Resources	Administrative Processes	
6	Student Services	Administrative Services		Governance/Administration		
7	Library/Information Resources	Student Admissions		Finance		
8	Physical Resources Terms	Student Support Services		Physical Resources		
9	Financial Resources	Faculty		Institutional Integrity		
10	Public Disclosure	Educational Programs				
11	Integrity	General Education				
12		Specialized Educational Activities				
13		Institutional Assessment				
14		Assessment of Student Learning				

**Literaturverzeichnis:**

*American Council on Education: Accredited Institutions of Postsecondary Education. Programs Candidates. 1996-97. S. 665 f.*

*Banta, T.: Diversity in Outcomes Assessment: Implications of Disciplinary Accreditation for Assessment in Universities. Paper presented at 23. EAIR Forum in Porto, Portugal, 10.09.2001*

*Callan, P.M.: Government and Higher Education. In: Levine, A. (Ed.): Higher Education Learning 1980-2000. Baltimore 1994. S. 3-19*

*Cook, CH., M.: Akkreditierung von Einrichtungen und Studienprogrammen im Hochschulwesen. US-amerikanische Erfahrungen. Vortrag gehalten auf der Konferenz der HRK und des Nordverbundes: „Viel Lärm um nichts?“ Evaluation von Studium und Lehre und ihre Folgen. 6.-8. September 1998 in Rostock*

*Council for Higher Education Accreditation (CHEA): Recognition of Accrediting Organizations. Policy and Procedures. 1998; s. auch: <http://www.chea.org/About/Recognition.cfm> (15.06.2001)*

*Council for Higher Education Accreditation (CHEA): Quality review. CHEA Almanac of External Quality Review. Washington, D.C. 1999*

*Council for Higher Education Accreditation (CHEA): Directories 2000-2001. Unter: <http://www.chea.org/Directories/index.html>*

*Council for Higher Education Accreditation (CHEA): About CHEA. Unter: <http://www.chea.org/About/index.html>*

*Dill, D. D., Massy, W. F., Williams, P. R., Cook, CH. M.: Accreditation Et Academic Quality Assurance. Can We Get There From Here? In: Change September/October 1996. S. 17-24*

*Dill, W. R.: Specialized Accreditation. An Idea Whose Time Has Come? Or Gone?. In: Change July/August 1998. S. 18-25*

*Eaton, J.: Regional Accreditation Reform. Who is served? In: Change March/April 2001. S. 39-45*

*Glidden, R.: The Contemporary Context of Accreditation: Challenges in a Changing Environment. Unter: [http://www.chea.org/Events/Usefulness/98\\_05Glidden.htr](http://www.chea.org/Events/Usefulness/98_05Glidden.htr)*

*Kirkwood, R.*: Accreditation. In: Encyclopedia of Educational Research. 5th Edition New York 1998

*Ratcliff, J. L.*: Assessment, Accreditation, and Evaluation of Higher Education in the US. In: Quality in Higher Education Vol. 2, No. 1. 1996. S. 5-19

*Saperstein, L. W.*: Educational Standards and Accreditation in the United States of America. Vortrag gehalten auf der HRK/DAAD-Tagung: Bachelor und Master in den Ingenieurwissenschaften. Bonn 6. Mai 1998

*The North Central Association (NCA)*: An overview of Accreditation. The Criteria for Accreditation. Unter: <http://www.ncaihe.org/overview/ovcriteria.cf>

*Taylor, J. S.; de Lourdes Machado, M.*: A Critique of Regional U.S. Accreditation with Comparisons to CRE Quality Audits. Paper presented at 23. EAIR Forum in Porto, Portugal, 08.-12.09.2001

*Trow, M.*: Federalism in the American higher Education. In: Levine, A. (Ed.): Higher Education Learning 1980-2000. Baltimore 1994. S. 39-66

*U.S. News & World Report*: America's Best Colleges 2001 (s. <http://www.usnews.com/usnews/edu/college/rankings/rankindex.htm>)

*Van Vught, F. A.*: Intrinsic and Extrinsic Aspects of Quality Assessment in Higher Education. In: *Westerheijden, D. F., Brennan, J., Maassen, P. A. M.* (Eds): Changing Contexts of Quality Assessment. Recent Trends in West European Higher Education. Utrecht 1994. S. 31-50

*Westerheijden, D.*: Quality and accreditation in higher education. In: *Wnuk-Lipinska, E., Wojcicja, M.* (eds.): Quality review in higher education (TEMPUS Complementary Measures Grant 1994-1995. Warswa 1995

**Anschrift des Verfassers:**

Dr. Roland Richter  
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform  
im Land Nordrhein-Westfalen  
Stiepeler Str. 129  
44801 Bochum  
Tel.: 0234 / 32-113 94, Fax: -142 69  
E-Mail: [mail@wss.nrw.de](mailto:mail@wss.nrw.de)